

Österreichische NANO Initiative

Programmlinie „Netzwerke und Vertrauensbildung“

Projektart: Stimulierung

Projekttypen: Sondierungen, Konzepte und Veranstaltungen

Leitfaden für Antragssteller im Rahmen der 5. Ausschreibung

Stichtage:

23. Juni 2008, 12:00

15. September 2008, 12:00

4. Dezember 2008, 12:00 (Einreichschluss für Konzepte)

16. Februar 2009, 12:00 (Einreichschluss für Sondierungen und Veranstaltungen)

Datum: 22. April 2008

Vielen Dank für Ihr Interesse an dieser Ausschreibung.
Die vorliegende Unterlage enthält Informationen zur 5. Ausschreibung,
zum Verfahren und zur Einreichung der Projektanträge im Rahmen
der Österreichischen NANO Initiative, Programmlinie „Netzwerke und Vertrauensbildung“

Impressum

Eigentümer, Herausgeber und Medieninhaber:
Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie
Abteilung III/I5
Renngasse 5, A-1010 Wien

NANO Programmmanagement

Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH (FFG)
Sensengasse 1, 1090 Wien
Kontakt: DI Regina Korntner

Eine Initiative des
Bundesministeriums für
Verkehr, Innovation und Technologie



in Zusammenarbeit mit der
Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft (FFG)



und den Partnerorganisationen:

Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung



Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit

FWF Wissenschaftsfonds



aws austrian wirtschaftservice



und den Bundesländern

Inhaltsverzeichnis:

1	Das Wichtigste in Kürze	4
2	Ziele des Programms und Inhalte der Ausschreibung	5
2.1	Ausgangssituation und Problemstellung.....	5
2.2	Strategie und Programmziele	5
2.3	Ausrichtung und Ziele der Programmlinie „Netzwerke und Vertrauensbildung“.....	6
2.4	Themenfelder der Ausschreibung.....	6
2.5	Mögliche Projektarten.....	6
3	Administrative Hinweise zur Ausschreibung	8
3.1	Zielgruppen und Teilnahmeberechtigte.....	8
3.2	Budget.....	9
3.3	Projektarten und Finanzierungsintensitäten.....	9
3.4	Anerkennbare Kosten	13
3.5	Verwertungsrechte.....	14
3.6	Bewertungskriterien.....	15
3.7	Rechtsgrundlagen.....	17
3.8	Ergänzende Vorgaben und Hinweise.....	18
4	Ablauf	18
4.1	Beratung und Einreichung.....	18
4.2	Projektauswahl.....	21
4.3	Vertragserrichtung	22
4.4	Auszahlungsmodalitäten und Berichtswesen.....	22
5	Kontakte	23
5.1	Programmverantwortung.....	23
5.2	Programm-Management.....	23
6	Anhänge	24
6.1	Weitergehende Informationen zu Personalkosten	24
6.2	Weitergehende Informationen zu Gemeinkosten.....	27
6.3	Umsatzsteuer	27

1 DAS WICHTIGSTE IN KÜRZE

Die Österreichische NANO Initiative wurde 2004 als mehrjähriges Förderprogramm ins Leben gerufen. Ziele sind: Vernetzung verstärken, kritische Massen schaffen, Nano für Wirtschaft und Gesellschaft nutzbar machen und ausreichend qualifiziertes Fachpersonal bereitstellen.

Die vorliegende Ausschreibung der Programmlinie „Netzwerke und Vertrauensbildung“ bietet die Möglichkeit zur Förderung von Maßnahmen zur „Sondierung innovativer Ideen“ im Rahmen von Kleinstprojekten. Diese sind als Vorstudien für größere Projekte definiert und werden im Folgenden kurz Sondierungen genannt. Ergänzt werden diese Sondierungsmaßnahmen durch die für Kleinstunternehmen und Einzelpersonen gedachte Konzeptinitiative „Forschung schafft Arbeit“. Hier werden durch die Unterstützung von Konzepten erste Schritte gesetzt um neue Stärken aufzubauen und neue Märkte zu erschließen. Zusätzlich kann die Abwicklung von Veranstaltungen gefördert werden.

Die Ausschreibung 2008/2009 ist mit einem Gesamtbudget von 500.000 EURO dotiert.

Die Projekttypen: Sondierungen, Konzepte und Veranstaltungen gehören zur Projektart *Stimulierung*. Diese umfasst immer Vorhaben, die unter anderem zum Ziel haben, Forschung und Technologieentwicklung im Sinn der Programmziele in vorgelagerter Weise zu stimulieren. Die Vorhaben können aus allen Themenfeldern des Bereiches Nanowissenschaften und Nanotechnologien kommen. Die wichtigsten Eckpunkte sind:

- **Sondierungen:** Der maximale Fördersatz beträgt 75%, der maximale Förderbetrag EURO 45.000. Es sind immer kooperative Aktivitäten in welchen zumindest ein Kleines oder Mittleres Unternehmen mit zumindest einer Forschungsinstitution zusammenarbeitet.
- **Konzept:** Der maximale Fördersatz beträgt 100%, der maximale Förderbetrag EURO 35.000. Nur Anträge von Kleinstunternehmen bzw. Einzelpersonen sind zulässig.
- **Veranstaltungen:** Der Auftragswert ist gedeckelt mit EURO 40.000. Die Kooperation einer größeren Anzahl von Partnern wird empfohlen. Die Einbindung von Sponsoren ist gewünscht. Die Veranstaltung muss in Österreich stattfinden.

Die Rahmenbedingungen zur Förderung von Sondierungen sind in den „Richtlinien zur Förderung der wirtschaftlichen-technischen Forschung und Technologieentwicklung“ (kurz: FTE Richtlinien) festgehalten. In der Terminologie der FTE Richtlinien sind Sondierungen „Technische Durchführbarkeitsstudien“. Für die „Konzeptinitiative“ gilt die De-minimis-Verordnung. Die FTE Richtlinien sowie die De-minimis-Verordnung finden sich als Download auf: www.nanoinitiative.at/pl2. Die Förderung der Konzeption, Organisation und Durchführung von Veranstaltungen oder Teilen von Veranstaltungen erfolgt unter Berücksichtigung des Bundesvergabegesetzes 2006, BGBl. I Nr 17/2006 („BVerG“).

Die Ausschreibung der Programmlinie erfolgt nach dem Prinzip der offenen Ausschreibung mit vier definierten Stichtagen (Einreichterminen):

- 23. Juni 2008, 12:00
- 15. September 2008, 12:00
- 4. Dezember 2008, 12:00 - Einreichschluss für Konzepte
- 16. Februar 2009, 12:00 - Einreichschluss für Sondierungen und Veranstaltungen

Nach jedem Stichtag werden die bis dahin eingelangten Anträge begutachtet. Das Managementteam der NANO Initiative gibt auf Basis der Anträge, bei Sondierungen und Konzepten unterstützt durch Gutachten, eine Empfehlung an das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie, dem die Förderentscheidung obliegt.

2 ZIELE DES PROGRAMMS UND INHALTE DER AUSSCHREIBUNG

2.1 Ausgangssituation und Problemstellung

Nanowissenschaften und Nanotechnologien gelten als die Schlüsseltechnologien des 21. Jahrhunderts und bilden ein neues Feld für Wissenschaft, Forschung und Entwicklung mit einem enorm hohen Potential für technologischen Fortschritt, der Erschließung neuer Märkte und Umsatzsteigerungen.

Um die Nanowissenschaften und Nanotechnologien in Österreich gezielt zu fördern, hat der Rat für Forschung und Technologieentwicklung (RFT) – unter anderem geleitet von der internationalen Entwicklung - bereits 2002 die Einrichtung einer Österreichischen NANO Initiative empfohlen. 2004 wurde diese als mehrjähriges Förderprogramm – mit den Zielen, die Vernetzung zu verstärken, kritische Massen zu schaffen, Nano für Wirtschaft und Gesellschaft nutzbar zu machen und ausreichend qualifiziertes Fachpersonal bereitzustellen – ins Leben gerufen.

Nanowissenschaften und Nanotechnologien sind generisch und decken daher viele unterschiedliche Wissenschaftsdisziplinen und Forschungsfelder ab. Die Österreichische NANO Initiative nutzt als thematisches Programm die Stärke dieser Vielfalt und ermöglicht durch die intensive Vernetzung von Wissenschaft und Wirtschaft die Entwicklung neuester hochinnovativer Produkte mit neuartigen physikalischen oder chemischen Eigenschaften.

Durch die interdisziplinäre Zusammenarbeit von ExpertInnen aus Wissenschaft und Wirtschaft aus unterschiedlichen Fachdisziplinen, wie unter anderen aus Biologie, Biotechnologie, Chemie, Elektronik, Energietechnik, Engineering, Material- und Werkstoffwissenschaften, Modellierung, Medizin, Mikrotechnik, Optik und Physik, entsteht ein Mehrwert für alle Beteiligten. Diese Zusammenarbeit zwischen den Gebieten stellt auch eine wesentliche Herausforderung dar.

2.2 Strategie und Programmziele

Die NANO Initiative ermöglichte den gezielten, strategischen Aufbau von NANO Kompetenz in Österreich und setzt darüber hinaus wesentliche Akzente im Ausbau der Forschungskompetenzen durch zusätzliche Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen und durch die gezielte Förderung von Kleinen und Mittleren Unternehmen.

Die Österreichische NANO Initiative verfolgt mit seinen Programmlinien und den darin angebotenen Projektarten folgende Ziele:

- Stärkung und Vernetzung der österreichischen NANO Akteure in Wissenschaft und Unternehmen
- Schaffung von kritischen Massen zur Positionierung der österreichischen NANO Akteure im internationalen Wettbewerb
- Nutzung von NANO für Wirtschaft und Gesellschaft durch Weiterentwicklung, Umsetzung und Verwertung von Forschungsergebnissen (FTE)
- Bereitstellung einer ausreichenden Anzahl von qualifizierten Fachkräften durch Aus- und Weiterbildung

Die Programmlinie „Netzwerke und Vertrauensbildung“ soll insbesondere eine verstärkte Interaktion und Vernetzung von Partnern aus Wirtschaft und Wissenschaft unterstützen. In Folge sollen innovative Produkte und neue Ideen für zukünftige Forschungsprojekte und weitere Vorhaben generiert werden.

Weiterführende Informationen zur Österreichischen NANO Initiative befinden sich im Anhang zum Leitfaden für die Programmlinie „Nationale FTE Projekte“ (Verbundprojekte), 5. Ausschreibung, bzw. auf unserer Website: www.nanoinitiative.at.

2.3 Ausrichtung und Ziele der Programmlinie „Netzwerke und Vertrauensbildung“

Die Programmlinie „Netzwerke und Vertrauensbildung“ ist darauf ausgerichtet Forschung und Technologieentwicklung im Sinn der Programmziele in vorgelagerter Weise zu stimulieren.

Im Besonderen werden auch folgende Zielsetzungen verfolgt:

- Exzellente Positionierung österreichischer Interessen durch Vernetzung mit relevanten Organisationen, Plattformen und Netzwerken, auch international, einhergehend mit einer Erhöhung der Sichtbarkeit Österreichs als Wissenschafts- und Technologiestandort im Bereich Nanowissenschaften und –technologien sowie einer attraktiven Darstellung der österreichischen NANO Aktivitäten.
- Verstärkung der Kooperation von Forschung und Wirtschaft
Weitere Verstärkung der Kooperation von Forschung und Wirtschaft. Insbesondere soll der Informationsstand der österreichischen kleinen und mittleren Unternehmen zu den Potentialen der Nanotechnologie erhöht werden. Die Sondierungen und Konzepte dienen als Hebel, um eine Erhöhung des Engagements v.a. von KMUs¹ in der NANO Initiative voranzutreiben.

2.4 Themenfelder der Ausschreibung

Die Vorhaben können aus allen Themenfeldern des Bereiches Nanowissenschaften und Nanotechnologien kommen.

2.5 Mögliche Projektarten

Die Projekttypen: Sondierungen, Konzepte und Veranstaltungen gehören zur Projektart Stimulierung.

Projekttyp: Sondierungen

Die Vorhaben des Projekttyps Sondierungen klären die Machbarkeit von besonders innovativen Ideen und Konzepten mit hohem Risiko und großem Potential für die wirtschaftliche Nutzung. Hier geht es um die kurzfristige Auslotung von Entwicklungspfaden und –risiken zur Minimierung des Gesamtrisikos. Die Sinnhaftigkeit eines möglichen zukünftigen FTE-Vorhabens soll frühzeitig abgeschätzt werden können.

Diese Kleinstprojekte stellen eine vertrauensbildende Maßnahme zwischen wissenschaftlichen Institutionen und Unternehmen dar. Sie richtet sich insbesondere an jene, die nicht auf Erfahrungen von früheren Kooperationen zurückgreifen können bzw. auf ein bereits länger bestehendes Naheverhältnis. Sondierungen sind somit ein stimulierendes, unterstützendes Instrument zur Erhöhung der Unternehmensbeteiligung in der NANO Initiative.

¹ KMU Definition, sh.: http://ec.europa.eu/enterprise/enterprise_policy/sme_definition/index_de.htm

Projekttyp: Konzepte

Das Programmelement „Konzeptinitiative“ dient der Unterstützung von Aktivitäten von Kleinstunternehmen². Durch die gezielte Förderung von Projekten und Projektideen³ junger Unternehmen und ExpertInnen sollen neue und innovative Ideen mit technologischem und wirtschaftlichem Verwertungspotenzial frühzeitig aufgegriffen werden und damit die wissenschaftliche und industrielle Basis verbreitert, neue Stärken aufgebaut und neue Märkte erschlossen werden. Gleichzeitig kann dieses Programmelement auch als Vorbereitung auf nationale oder internationale Ausschreibungen dienen.

Projekttyp: Veranstaltungen

Mit der Beauftragung zur Konzeption, Organisation und Durchführung von Veranstaltungen oder Veranstaltungsteilen werden vorrangig Vernetzungsmaßnahmen der österreichischen NANO Szene v.a. auch im internationalen Kontext gefördert. Dies soll zu einer Erhöhung der Sichtbarkeit Österreichs führen und den Vertrauensaufbau durch Verbesserung des Informationsstandes der österreichischen kleinen und mittleren Unternehmen unterstützen. Veranstaltungen können aber auch Begleitmaßnahmen zur Unterstützung aller Ziele der Österreichischen NANO Initiative sein, beispielsweise auch der Ziele der Programmlinie „Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen“ (sh. www.nanoinitiative.at/pl3). Jedenfalls müssen Veranstaltungen solche Themen zum Inhalt haben, die für Österreich von Bedeutung sind und einen eindeutigen Mehrwert darstellen.

² Definition der Europäischen Kommission (6. Mai 2003): Kleinst(Mikro-)unternehmen: bis zu 9 Beschäftigte und Jahresumsatz bis zu 2 Millionen EURO oder Bilanzsumme bis zu 2 Millionen EURO.

³ Projekte und Projektideen können auch im Rahmen von Diplomarbeiten und insbesondere Dissertationen abgewickelt werden. Damit leistet die Initiative „Forschung schafft Arbeit“ u.a. auch einen Beitrag zu den Zielen der Programmlinie „Maßnahmen zur Aus- und Weiterbildung“ der Österreichischen NANO Initiative.

3 ADMINISTRATIVE HINWEISE ZUR AUSSCHREIBUNG

In den folgenden Kapiteln werden die Rahmenbedingungen für eine erfolgreiche Einreichung dargelegt.

3.1 Zielgruppen und Teilnahmeberechtigte

Grundsätzlich richtet sich die NANO Initiative an sämtliche NANO Akteure. Auch die Teilnahme ausländischer Kooperationspartner ist unter Wahrung der österreichischen Interessen willkommen. Ausländische Partner erhalten im Rahmen dieser Ausschreibung allerdings keine Förderung und müssen ihre Aufwendungen mittels Eigen- oder anderer Fremdfinanzierung abdecken. Mögliche Fördernehmer in Übereinstimmung mit der FTE-Richtlinie sind:

- Natürliche Personen
- Juristische Personen
 - Vereine
 - Kapitalgesellschaften (wie GmbH, AG)
 - Universitäten gemäß § 6 Universitätsorganisationsgesetz 2002; (Ad personam Einreichungen gemäß § 27 UOG sind dabei nicht zulässig)
 - Fachhochschulen
- Personengesellschaften des bürgerlichen Rechts und des Unternehmensrechts (UGB) wie insbesondere:
 - Gesellschaften bürgerlichen Rechts (GesbR);
 - offene Gesellschaften (OG);
 - Kommanditgesellschaften (KG)

Die geforderte Mindestanzahl an Partnern ist einzuhalten (K.O. Kriterium). Im Falle von Konsortien ist immer ein Konsortialführer als projektverantwortlicher Bewerber gegenüber dem Förderungsgeber namhaft zu machen.

Zur Unterstützung der spezifischen Ziele dieser Programmlinie erfolgte eine Differenzierung in Hinsicht auf die möglichen Antragssteller und deren Partner.

3.1.1 Sondierungen

Vorhaben des Projekttyps Sondierungen sind immer kooperative Aktivitäten in welchen zumindest ein KMU mit zumindest einer Forschungsinstitution zusammenarbeitet. Die Teilnahme eines weiteren Partners (auch Großunternehmen) ist möglich. Ausgewogene Konsortien werden bei der Evaluierung positiv bewertet. Bezüglich der Unternehmensgröße ist die jeweils geltende KMU-Definition gemäß EU-Wettbewerbsrecht ausschlaggebend. (ab 1. 1. 2005: KMU-Definition gemäß Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. Mai 2003, (ABl. L 124 vom 20.5.2003 S 36-41).

Folgende Juristische Personen und Personengesellschaften sind für die Aktivität Sondierungen antrags- und förderberechtigt:

- Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft mit Betriebsstandort oder Forschungsstätte in Österreich
- Universitäten
- Fachhochschulen und deren Forschungseinrichtungen
- Außeruniversitäre Forschungseinrichtungen, Kooperative Forschungseinrichtungen und Kompetenzzentren

Die Konsortialführerschaft kann von der Forschungseinrichtung oder dem Unternehmen übernommen werden.

3.1.2 Konzepte

Vorhaben des Projekttyps Konzept sind Einzelaktivitäten, es besteht keine Kooperationserforderniss. Antragsberechtigt sind Kleinstunternehmen (Unternehmen in der Gründungsphase, Einzelunternehmen, Einzelpersonen, neue Selbständige, etc.) mit Sitz in Österreich und Einzelpersonen / Einzelforscher.

3.1.3 Veranstaltungen

Veranstaltungen können von Natürlichen Personen, Juristischen Personen und Personengesellschaften beantragt werden. Hier sind keine Konsortien gefordert, obwohl eine Kooperation einer größeren Anzahl von Partnern sinnvoll sein kann. Ein Konsortialpartner ist als projektverantwortlicher Förderungswerber gegenüber der FFG namhaft zu machen.

Auch ausländische Organisationen sind antrags- und finanzierungsberechtigt. Dabei ist aber sicherzustellen, dass die Veranstaltung thematisch für die NANO Initiative relevant ist und dass es beispielsweise bei international ausgerichteten Veranstaltungen keine Limitierung der Teilnehmerzahlen für österreichische Interessenten gibt. Die Veranstaltung muss darüber hinaus in Österreich stattfinden.

3.2 Budget

Die Programmlinie ist für die 5. Ausschreibung 2008/2009 mit einem Gesamtbudget von 500.000 EURO dotiert.

3.3 Projektarten und Finanzierungsintensitäten

3.3.1 Sondierungen

Sondierungen werden kooperativ von Unternehmens- und Forschungspartnern definiert und erarbeitet. Die Vorhaben können aus allen Themenfeldern des Bereiches Nanowissenschaften und Nanotechnologien kommen.

Die Partner sollen einen langfristigen Mehrwert in der Zusammenarbeit sehen. Sondierungsphasen werden v. a. auch finanziell unterstützt, um die Sinnhaftigkeit eines möglichen zukünftigen FTE-Vorhabens (z.B. NANO Initiative Verbundprojekt, FFG Basisprogramm Projekt, FWF Projekt, EU Projekt, ...) abschätzen zu können. Vorhaben die vom Konzept und Ihrer Struktur überwiegend Charakteristika eines FTE Vollantrages aufweisen und eventuell auf vorhandene Patente und umfassende Publikationen im Konsortium Bezug nehmen, sollten eine Einreichung in anderen dafür vorgesehenen Programmlinien der NANO Initiative oder anderen Förderprogrammen vorsehen.

Beispiele von Maßnahmen in einer Sondierung:

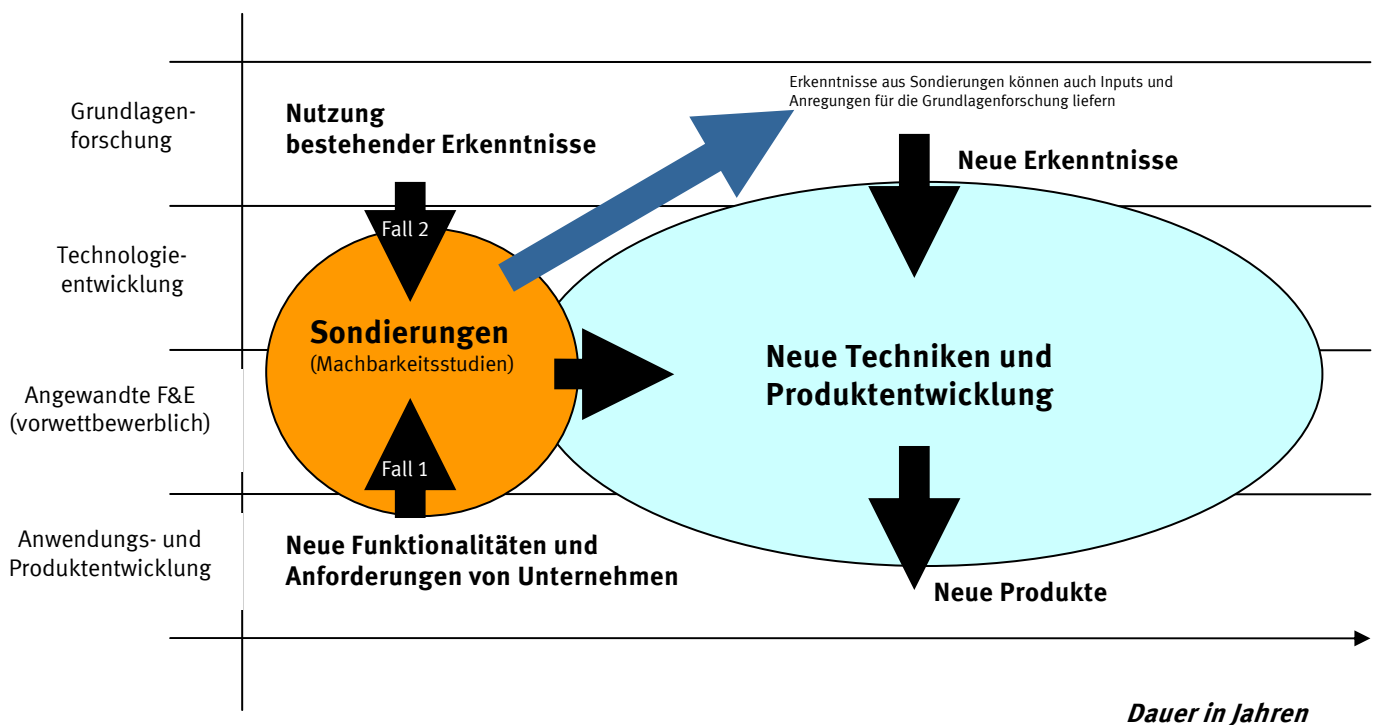
- Risiko- und Umsetzungspotentialbewertung für ein FTE-Vorhaben
- Erste konzeptuelle und praktische Testphase (hands on)
- Prüfung technischer und wirtschaftlicher Bedürfnisse
- Untersuchung neuer Funktionalitäten

Sehr vereinfacht können zwei Fälle unterschieden werden:

Fall 1: Unternehmen haben das Ziel Ihre Marktsituation zu verbessern und Ihre Wettbewerbsfähigkeit durch die Entwicklung neuer Produkte zu steigern. Die Idee, ein Bedarf, wie zum Beispiel neue Funktionalitäten werden von Unternehmen gefordert, mit dem Ziel mittel- bis langfristig neue Produkte zu entwickeln. Gemeinsam mit dem Forschungspartner werden mögliche Wege zur Zielerreichung eruiert und im Rahmen einer Sondierung auf ihr Umsetzungspotenzial geprüft.

Fall 2: Neue Ergebnisse der Grundlagen- oder angewandten Forschung werden von Forschungseinrichtungen an Unternehmen herangetragen mit dem Ziel, ihr Potenzial auf Umsetzbarkeit in neue Produkte oder Verfahren zu erörtern. Das Ergebnis einer Sondierung führt auch in diesem Fall zu Erkenntnissen für weitere technische und produktspezifische Entwicklungen. Darüber hinaus können Ergebnisse der Sondierung auch Inputs und Anregungen für weitere grundlagenorientierte Forschung liefern, die in weiterer Folge ebenso zu neuen Erkenntnissen für die Entwicklung von Produkten und neuen Techniken führen.

Abbildung 2: Der Innovationsprozess von der Sondierung zur Entwicklung neuer Produkte
(Quelle: TEMAS Technologie Treuhand; adaptiert von FFG)



Im Förderansuchen müssen die Projektpartner darstellen wie die Ergebnisse der Sondierung zu ihrem Vorteil genutzt werden können.

Förderquoten und Förderhöhe

Die maximalen Förderquoten für Sondierungen folgen den FTE Richtlinien “Beihilfen für technische Durchführbarkeitsstudien“. Die maximale Förderquote für die Forschungseinrichtung orientiert sich an der Förderquote des KMUs.

	Forschungseinrichtung	Kleines oder Mittleres Unternehmen	Großes Unternehmen
Sondierungen zur Vorbereitung der industriellen Forschung	max. 75 %	max. 75 %	max. 65 %
Sondierungen zur Vorbereitung der experimentellen Entwicklung	max. 50 %	max. 50 %	max. 40 %

Die Förderung erfolgt in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen. Die **Höhe der Förderung** wird, um dem Charakter einer Sondierung Rechnung zu tragen auf **maximal EURO 45.000** festgelegt.

Die Aufteilung der Förderung erfolgt entsprechend den anteiligen Projektkosten und der Beihilfenhöchstintensität der Organisationskategorie auf die Projektpartner.

Die Restfinanzierung ist im Finanzierungsplan des Projektantrages (sh. Formularteil B) deutlich darzustellen. Der restliche Finanzierungsbeitrag kann in Form von Barmitteln sowie durch Eigenleistungen (Sach- und Personalleistungen) durch die Projektpartner erbracht werden.

Weitere Bedingungen

- Jeder Projektpartner hat mindestens 30 % der Kosten bei sich⁴.
- Die maximale Laufzeit der Projekte beträgt: 12 Monate. Eine kostenneutrale Verlängerung ist nur in besonderen Ausnahmefällen möglich. Empfohlen wird eine Laufzeit von 6 Monaten.

3.3.2 Konzepte

Die Projekte und Projektideen der Konzeptinitiative müssen nicht den aktuellen Programmzielen entsprechen, jedoch thematisch auf Nanowissenschaften und Nanotechnologien ausgerichtet sein und sie müssen einen technischen oder funktionalen Neuheitsgrad aufweisen.

Förderquoten und Förderhöhe:

Die Beihilfenhöchstintensität beträgt 100%. Die Förderung erfolgt in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen. Die **Höhe der Förderung** wird, um dem Charakter eines Konzeptes Rechnung zu tragen auf **maximal EURO 35.000** festgelegt.

Weitere Bedingungen

- Die maximale Laufzeit der Projekte beträgt: 12 Monate. Eine kostenneutrale Verlängerung ist nur in besonderen Ausnahmefällen möglich. Empfohlen wird eine Laufzeit von 6 Monaten.

⁴ Damit ist die Partnerzahl in einer Sondierung auch auf drei begrenzt.

Abgrenzung zu Unternehmensgründungsprogrammen:

Die thematisch ausgerichtete Förderung für neue Konzepte und Projektideen kann als Vorstufe zu oder als begleitende Unterstützung bei der Unternehmensgründung dienen. Die Unternehmensgründung selbst wird im Rahmen des A+B Programms (im Falle von Spin-Offs von Universitäten) oder durch das neue Unternehmensgründungsprogramm für junge, innovative, technologieorientierte Unternehmen gefördert.

3.3.3 Veranstaltungen

Veranstaltungen können jeden NANO-relevanten Bereich behandeln, der für Österreich von Bedeutung ist. Die Kooperation mit Netzwerken, strategischen Partnerorganisationen oder Förderinstrumentarien (z.B.: EUREKA, 7. EU-Rahmenprogramm ...) ist gewünscht, die Kooperation einer größeren Anzahl von Partnern wird empfohlen. Sponsoren aus Wirtschaft, Wissenschaft sowie Medien sollen eingebunden und in der Kostenplanung berücksichtigt werden.

Im Vordergrund steht der Beitrag zur Erfüllung der Programmziele, wie die Vernetzung von Wissenschaft und Unternehmen, die Positionierung der österreichischen NANO Szene im internationalen Wettbewerb, Beiträge zu den Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen, etc. Veranstaltungen, deren Konzept und Ausrichtung vor allem die Verbreitung wissenschaftlicher Ergebnisse vorsieht können nicht gefördert werden. Ist jedoch im Rahmen einer wissenschaftlichen Veranstaltung eine Erweiterung der Veranstaltung mit Aspekten welche Ziele der NANO Initiative unterstützen geplant, so kann für diesen Teil der Veranstaltung ein entsprechender Antrag gestellt werden.

Beispiele für Vorhaben des Projekttyps Veranstaltungen sind: Konferenzen, Workshops, Messen, Partnerbörsen, Veranstaltungsreihen. Diese unterstützen beispielsweise:

- Neue und verstärkte Interaktionen zwischen NANO-relevanten Disziplinen und Organisationen, vor allem zwischen Wissenschaft und Wirtschaft, Verbesserung der Kommunikation und der Ideenfindung zwischen Unternehmen und Wissenschaft;
- Vertrauensaufbau durch Verbesserung des Informationsstandes der österreichischen kleinen und mittleren Unternehmen und der Senkung der Markteintrittsbarrieren.
- der Präsentation der österreichischen Nanowissenschaften und Nanotechnologien auf internationalen Veranstaltungen, Messen, Konferenzen. Nicht gemeint sind hier Veranstaltungsteilnahmen von Einzelakteuren.
- die Errungenschaften in der NANO Forschung und Entwicklung bekannt machen, den Zugang zu NANO Know-How zu erleichtern
- die ergebnisorientierte Vernetzung zu unterstützen und zur Partnerfindung für zukünftige Vorhaben auf nationaler und internationaler Ebene beizutragen
- Aspekte der Aus- und Weiterbildungsunterstützung (beispielsweise werden Maßnahmen zur Erhöhung der Teilnahme von StudentenInnen positiv bewertet)
- Öffentlichkeitswirksame Maßnahmen und andere kommunikationsfördernde Maßnahmen, wie beispielsweise die Einbeziehung NANO-relevanter neuer Bereiche oder Fachdisziplinen

Die finanzielle Unterstützung von Veranstaltungen wird auch gemessen am Bedarf. Ein Überblick über zukünftige Veranstaltungen ist auf www.nanoinitiative.at/events zu finden. Diese Veranstaltungsinformationen werden kontinuierlich bearbeitet und auf der website erneuert. Ein Anspruch auf Vollständigkeit der Informationen auf der website kann jedoch nicht zugesichert werden. Die direkte Kontaktaufnahme mit dem Programmmanagement der NANO Initiative ist daher zu empfehlen.

Finanzierungshöhe

Die Beauftragung zur Konzeption, Organisation und Durchführung von Veranstaltungen oder Teilen von Veranstaltungen erfolgt unter Berücksichtigung des Bundesvergabegesetzes 2006, BGBl. I Nr 17/2006 („BVerG“).

Die Förderung erfolgt in Form einer Finanzierung. Die Höhe der Förderung bzw. der maximale Auftragswert wird mit **EURO 40.000**, excl. UST, gedeckelt.

Ein Finanzierungskonzept ist vorzulegen und wird im Formularteil B des Antrages abgefragt. Dabei sind die Einbringung von Eigenleistungen, bzw. weitere Einnahmen, beispielsweise Sponsoreneinnahmen und vorausschauend Einnahmen aus Teilnahmegebühren anzugeben. In Aussicht gestellte Zusatzförderungen durch andere Bundes- oder Landesförderstellen sind ebenfalls mitzuteilen.

Die Finanzierungshöchstintensität der NANO Initiative für Veranstaltungen beträgt in der Regel 50 % der Gesamtkosten für die Veranstaltung.

In begründeten Ausnahmefällen kann das Managementteam der NANO Initiative auch eine Finanzierung von Veranstaltungen von bis zu 100 % empfehlen. Hier wird ein Gespräch mit dem Programmmanagement der NANO Initiative im Vorfeld der Einreichung empfohlen.

Weitere Bedingungen

- Die maximale Laufzeit der Projekte beträgt: 12 Monate. Eine kostenneutrale Verlängerung ist nur in besonderen Ausnahmefällen möglich.
- Die Veranstaltung muss in Österreich stattfinden.

3.4 Anerkennbare Kosten

Anerkennbar (förderbar) sind jene Kosten, die für die Durchführung des genehmigten Projektvorhabens nötig sind, sofern sie in der Höhe angemessen sind.

Förderbare Kosten sind zudem alle dem Projekt zurechenbaren Ausgaben bzw. Aufwendungen, die direkt, tatsächlich und zusätzlich (zum herkömmlichen Betriebsaufwand) für die Dauer der geförderten Forschungstätigkeit entstanden sind.

Für Sondierungen, Konzepte und Veranstaltungen gelten die gleichen Grundbedingungen für die anerkehbaren Kosten.

- **Personalkosten:** Personalkosten der forschenden MitarbeiterInnen im Projekt (d.h. MitarbeiterInnen der Konsortialpartner; Brutto-Lohnkosten inklusive Lohnnebenkosten). Die Personalkosten sind bis zum Ausmaß der gemäß Ziffer 8 der „Verordnung des Bundesministers für Finanzen betreffend Richtlinien für die Ermittlung und Darstellung der finanziellen Auswirkungen neuer rechtssetzender Maßnahmen“ jeweils festgelegten Richtwerte förderbar (BGBl. II Nr. 50/1999, Anhang 3, in der jeweils geltenden Fassung). Die max. Personalkostensätze sind im Anhang beispielhaft angeführt. Diese Richtwerte sind auch für im Projekt mitarbeitende GeschäftsführerInnen und EinzelunternehmerInnen anzuwenden (siehe Anhang).
- **Gemeinkosten,** die unmittelbar durch die Forschungstätigkeit entstehen (Overhead): Als Overhead-Kosten können bis zu **20%** Aufschlag auf die Personalkosten zu den förderbaren Kosten als Pauschale gerechnet werden. Overhead umfasst Kosten wie z.B. Raummiete, Büromaterialien, Mitnutzung von Sekretariatsdienstleistungen z.B. für die administrative Betreuung u.ä., die sich aus den Aktivitäten des geförderten Projekts ergeben. Höhere Overheads können durch einen entsprechenden sachlichen Nachweis abgerechnet werden,

wobei die diesbezüglich anerkehbaren Gemeinkosten den FFG Prüfstandards (siehe Anhang) entnommen werden können. Für Universitäten sind Overhead-Aufschläge mit max. 20% begrenzt.

- Kosten für Apparaturen und Ausrüstung (FTE Investitionen), sofern sie explizit für das Projektvorhaben benötigt werden. Für den Teil, der ausschließlich und ständig für die Forschungstätigkeit genutzt wird, kann die **Nutzung/Abschreibung** gefördert werden.
- **Sonstige Kosten (Sach- und Materialkosten, Reisekosten):** Verbrauchsmaterialien für F&E-Aktivitäten, Reisekosten, Anschaffung von Literatur etc., die unmittelbar durch die Forschungstätigkeit entstehen.
- Kosten für Beratungs- und gleichartige Dienstleistungen, die ausschließlich der Forschungstätigkeit dienen (**Drittkosten**), einschließlich fremdbezogene Forschung, technische Kenntnisse, Patenterstellung, usw.. Als Grundsatz dürfen Kosten für Drittleistungen (Werkverträge) im Rahmen von Projekten 20% der Gesamtkosten nicht überschreiten. Konsortialpartner dürfen dabei nicht gleichzeitig als Werkvertragspartner auftreten. In gut begründeten Ausnahmefällen sind hier höhere Anteile möglich, wobei die überwiegende Leistung im Projekt jedenfalls durch die Projektpartner zu erbringen ist.

Umsatzsteuer

Die auf die Kosten der förderbaren Leistungen entfallende Umsatzsteuer ist grundsätzlich keine förderbare Ausgabe; sofern diese Umsatzsteuer aber nachweislich tatsächlich und endgültig vom Förderungsnehmer zu tragen ist, somit für ihn keine Vorsteuerabzugsberechtigung besteht, kann sie als förderbarer Kostenbestandteil berücksichtigt werden.

Nicht förderbare Kosten

- Die Finanzierung von Lizenzgebühren, Vertriebskosten, Markterschließungskosten, kalkulatorische Ansätze (fiktive, nicht cash-wirksame Kosten), etc.
- Investitionen, Ankauf von Grundstücken, Bauinvestitionen
- Kosten, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem geförderten Projekt stehen
- Kosten für Vorhaben, die nicht in Österreich durchgeführt werden.
- Kosten, die aufgrund EU-wettbewerbsrechtlicher Bestimmungen nicht als förderbare Kosten gelten.

Anerkennungstichtag

Anerkannt werden können diejenigen förderbaren Kosten, welche nach dem Einlangen eines Förderangebots der FFG beim Antragssteller entstanden sind (jeweils der Monatserste des Folgemonats).

3.5 Verwertungsrechte

Die Verwertungsrechte der Projektergebnisse liegen beim antragstellenden Konsortium. Bei einer Förderzusage ist ein firmenmäßig gezeichneter Kooperationsvertrag vorzulegen, der die Zusammenarbeit und insbesondere auch die Verwertungsrechte (IPR) an den geförderten Projektergebnissen regelt.

Im Falle der Zusammenarbeit von Unternehmen und Forschungseinrichtungen (Universitäten, außeruniversitäre Forschung, ...) liegen die Verwertungsrechte grundsätzlich bei allen Projektpartnern, d.h. auch die Forschungseinrichtungen haben Anspruch auf Verwertungsrechte (Nutzung, Lizenzgebühren, ...). Im Falle einer alleinigen kommerziellen Verwertung durch die Unternehmenspartner müssen die Unternehmen an die Forschungseinrichtungen ein

marktübliches Entgelt im Sinne eines Erfinderlohns zahlen. Der Forschungseinrichtung muss jedenfalls das Recht eingeräumt werden, die von der Einrichtung selbst durchgeführten Arbeiten zu veröffentlichen.

3.6 Bewertungskriterien

3.6.1 Sondierungen / Konzepte

Eingereichte Projekte des Typus Sondierungen bzw. Konzepte werden auf Basis der folgenden Kriterien beurteilt:

1. Qualität des Vorhabens

- Technisch-wissenschaftliche Qualität

Handelt es sich um die Abklärung der Machbarkeit einer innovativen Idee mit hohem Risiko und großem wirtschaftlichem Potential?

Nutzen und Qualität der Idee. Handelt es sich um einen Ansatz der auch einen entsprechenden potentiellen Nutzen bringt?

Problemlösungsansatz: Erscheint die Vorgangsweise sinnvoll

- Qualität der Planung

Vollständigkeit und Nachvollziehbarkeit der Projektplanung

Sondierung: Rollen und Aufgaben der am Projekt beteiligten Partner hinsichtlich Eignung, Notwendigkeit und Kapazitäten (Vollständigkeit des Konsortiums)

Angemessenheit und Nachvollziehbarkeit der Finanzplanung

Management und Umsetzung; Organisation des Projekts, Expertise des Projektmanagements

2. Relevanz des Vorhabens in Bezug auf das Programm

- Beitrag zur Erreichung der Programmziele bzw. wird das Projekt zur Weiterentwicklung von Nanowissenschaft und -technologie in Österreich beitragen?
- Sondierung: Potenzial der Intensivierung der Kooperationsbeziehungen, auch über die Projektlaufzeit hinaus? Nachhaltigkeitspotenzial der Partnerstrukturen?

3. Eignung Förderungswerber/Projektbeteiligter

- Die technologische / fachliche Kompetenz entspricht den Projekterfordernissen?
- Sondierung: Machbarkeit des Projekts mit den vorgesehenen Partnern, Zusammenwirken der Kompetenzen; Mehrwert der Zusammenarbeit; Nachvollziehbarkeit der individuellen Teilnahmemotive.
- Bewertung des Potenzials zur Realisierung? Sind die Ergebnisse umsetzbar?

4. Ökonomisches Potenzial und Verwertung

- Wahrscheinlichkeit / Potential eines F&E Folgeprojektes mit Verwertungsaussichten?
- Marktpotential für die langfristig angepeilten Produkte? Zukünftige Planungen, Vorgehensweise nach Abschluss der Konzeptphase?
- Ist dem Unternehmen die Kundenanforderung bekannt, ist das Umfeld klar? Zentraler Kundennutzen und Wettbewerb?
- Nachvollziehbarkeit der Verwertungsperspektive, Verwertungspotential?

Punktesystem:

	Kriterium	Punkte
1.	Qualität des Vorhabens	35
2.	Relevanz des Vorhabens in Bezug auf das Programm	35
3.	Eignung Förderungswerber/Projektbeteiligter	15
4.	Ökonomisches Potenzial und Verwertung	15

3.6.2 Veranstaltungen

Eingereichte Projekte des Typus Veranstaltungen werden auf Basis der folgenden Kriterien beurteilt:

1. Qualität des Vorhabens

- Qualität des Veranstaltungskonzeptes
 Wird durch die Veranstaltung tatsächlich ein relevanter Mehrwert für die österreichische Nanolandschaft erzeugt und kann von einer breiten Akzeptanz in der NANO Community ausgegangen werden?
 Sind die Ziele und Zielgruppen der Veranstaltung ausreichend begründet und argumentiert? Welcher Nutzen wird für die Teilnehmer gestiftet?
 Welcher Beitrag ist von der Veranstaltung zur Diffusion der Nanotechnologie in der österreichischen Industrie und/oder zur Kommunikation mit einer breiten Öffentlichkeit zu erwarten?
- Qualität der Planung
 Ist das Veranstaltungskonzept überzeugend? Sind die angepeilten Teilnehmerzahlen realistisch?
 Vollständigkeit und Nachvollziehbarkeit der Projektplanung
 Angemessenheit und Nachvollziehbarkeit der Finanzplanung

2. Relevanz des Vorhabens in Bezug auf das Programm

- Beitrag zur Erreichung der Programmziele - Unterstützt das Vorhaben weitere Aktivitäten der Österreichischen NANO Initiative, beispielsweise in Bezug auf Aus- und Weiterbildung, NANO Risikoforschung, ...?
- Erfolgte ggf. eine Abstimmung mit den für die Veranstaltung relevanten Organisationen und NANO Akteuren?

3. Eignung Förderungswerber/Projektbeteiligter

- Machbarkeit des Projekts mit den vorgesehenen Partnern, Zusammenwirken der Kompetenzen; Nachvollziehbarkeit der individuellen Teilnahmemotive.
- Management und Umsetzung; Organisation des Projekts, Expertise des Projektmanagements

Punktesystem:

	Kriterium	Punkte
1.	Qualität des Vorhabens	35
2.	Relevanz des Vorhabens in Bezug auf das Programm	45
3.	Eignung Förderungswerber/Projektbeteiligter	20

3.7 Rechtsgrundlagen

Zur Anwendung kommen die FTE Richtlinien gemäß § 11 Z 1 bis 5 des Forschungs- und Technologieförderungsgesetzes (FTFG) des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie. Die geltende Fassung (GZ 609.986/0013-III/I2/2006) wurde dem mit 1.1.2007 in Kraft getretenen Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen für Forschung, Entwicklung und Innovation angepasst. Die Anpassungen liegen derzeit der Europäischen Kommission zur Genehmigung vor. Sobald die Kommission die Anpassungen genehmigt und der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie die neuen FTE-Richtlinien erlassen hat, werden diese veröffentlicht und für diese Ausschreibung in Kraft gesetzt.

Ein Vorbehalt besteht daher hinsichtlich der erforderlichen Anpassungen. Die relevanten Änderungen sind insbesondere:

Punkt 3.2.1.2. Beihilfeshöchstintensitäten

Punkt 3.2.2. Beihilfen für technische Durchführbarkeitsstudien

Für Konzepte gilt die Verordnung (EG) Nr. 1998 der Kommission vom 15.12.2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf De-minimis-Beihilfen (Amtsblatt Nr. 379 vom 28.12.2006, S 5-10), - gilt bis 31.12.2013.

Bezüglich der Unternehmensgröße ist die jeweils geltende KMU-Definition gemäß EU-Wettbewerbsrecht ausschlaggebend. (ab 1. 1. 2005: KMU-Definition gemäß Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. Mai 2003, (ABl. L 124 vom 20. 5. 2003 S 36-41).

Sämtliche EU-Vorschriften sind in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

Die Beauftragung zu Veranstaltungen erfolgt unter Berücksichtigung des Bundesvergabegesetzes 2006, BGBl. I Nr 17/2006 („BVergG“).

Weiters basiert der Leitfaden auf dem vom Bundesministerium für Finanzen genehmigtem Programmdokument der Österreichischen NANO Initiative.

3.8 Ergänzende Vorgaben und Hinweise

Angabe von weiteren geförderten Projekten:

Im Zuge der Antragstellung sind bestehende ähnliche Vorhaben bekannt zu geben. Bei Verdacht auf Mehrfachförderung erfolgt eine Koordination mit der jeweils zuständigen anderen Förderungseinrichtung zur Klärung der Beziehung der Projekte zueinander und Festlegung der zulässigen Förderungshöhe. Wurde ein Vorhaben durch mehrere Förderungseinrichtungen gefördert, hat - im Zuge der Prüfung des Endverwendungsnachweises - die Berechnung des Barwerts basierend auf den von den jeweiligen Förderungseinrichtungen tatsächlich anerkannten Kosten zu erfolgen. Die Förderungseinrichtung mit dem größten Barwertanteil hat die Einhaltung der zulässigen Höchstgrenzen zu überprüfen. Im Falle deren Überschreitung ist die anteilige Kürzung in Koordination mit den jeweiligen Förderungseinrichtungen vorzunehmen.

Die Angabe von weiteren geförderten Projekten hat im Formulareil B des Antragsformulars zu erfolgen.

4 ABLAUF

4.1 Beratung und Einreichung

4.1.1 Beratung

Das BMVIT hat die FFG mit Beratungs- und Informationsaktivitäten für die NANO Initiative beauftragt. Die Leistungen liegen in der inhaltlichen und thematischen Beratung potenzieller Antragsteller. Die Möglichkeit der Durchführung eines „Pre-Proposal-Checks“ ist nicht gegeben.

FFG – Forschungsförderungsgesellschaft mbH

Sensengasse 1, A-1090 Wien

Programmleitung: Dr. Margit Haas

Beratung zur Einreichung in der Programmlinie „Netzwerke und Vertrauensbildung“

DI Regina Korntner

Tel.: +43/5755-5081

Fax: +43/157755-95081

E-Mail: regina.korntner@ffg.at

Sämtliche Informationen über die 5. Ausschreibung der Programmlinie „Netzwerke und Vertrauensbildung“ der NANO Initiative (Ausschreibungsleitfaden, Formulare für den Projektantrag, etc.) befinden sich als Download auf der Programm-Website unter www.nanoinitiative.at/pl2.

4.1.2 Einreichung

Die Einreichung eines Vorhabens ist, im Rahmen der permanent offenen Ausschreibung unabhängig von den Stichtagen jederzeit möglich. Nach Maßgabe der Möglichkeiten werden die einlangenden Vorhaben zu jedem Zeitpunkt in das Begutachtungs- und Auswahlverfahren übergeleitet. Da die Sitzungen des Managementteams auf die Stichtage abgestimmt sind, wird es aber, bei nach Stichtagen einlangenden Anträgen, zu Verzögerungen kommen.

Übersicht

Stichtag	Förderangebot / Ablehungsschreiben	Start Vertragsverhandlungen
23. Juni 2008, 12:00	Ende August 2008	Ende September 2008
15. September 2008, 12:00	Mitte November 2008	Mitte Dezember 2008
4. Dezember 2008, 12:00 (Einreichschluss Konzepte)	Anfang Februar 2009	Anfang März 2009
16. Februar 2009, 12:00(Einreichschluss Sondierungen, Veranstaltungen)	Mitte April 2009	Mitte Mai 2009

4.1.3 Dokumente

Der gegenständliche Leitfaden ist die Grundlage für die Einreichung von Projektanträgen. Für die Einreichung von Projektanträgen ist ausschließlich das vorgegebene Formular für Projektanträge, bestehend aus einem Text- (Formularteil A) und einen Tabellenteil (Formularteil B), zu verwenden. Leitfaden und Formulare für den Projektantrag sind als Download unter www.nanoinitiative.at/pl2 verfügbar oder über das Programmmanagement (FFG) zu beziehen. Binnen einer Woche nach Einreichung erhalten die Einreicher eine schriftliche Eingangsbestätigung.

4.1.4 Formale Kriterien

Folgende generelle Zulassungskriterien sind bei der Einreichung eines Projektantrags unbedingt einzuhalten:

- **fristgerechter Eingang** der Einreichunterlagen:
 - per Post: an das NANO Programmmanagement (FFG)
 - persönliche Abgabe: Abgabestelle ist der Empfang der FFG im 4. Stock der Sensengasse 1. Alle Anträge müssen zum Einreichschluss bis spätestens 12:00 in der Abgabestelle eingelangt sein⁵.
- **Vollständigkeit** der Einreichunterlagen. Bitte beachten Sie, dass der Förderungsantrag aus folgenden Teilen besteht:
 - Formularteil A: Inhaltlicher Förderungsantrag (Word-Dokument)
 - Formularteil B: Tabellenteil zum Förderungsantrag (Excel-Dokument)
 - Ggf. erforderliche Nachweise, wie beispielsweise:
 - CVs, 1-fach
 - Jahresabschlüsse der letzten 3 Geschäftsjahre (falls zutreffend und nicht bei der/dem FFG/FFF vorhanden), 1-fach
 - Kopie des Firmenbuchauszugs (falls zutreffend und nicht bei der/dem FFG/FFF vorhanden), 1fach
 - ...

⁵ Der Empfang der FFG ist an Arbeitstagen von Montag – Donnerstag von 8 – 17 Uhr und am Freitag von 8 – 15 Uhr besetzt.

- **Form der Antragsübergabe:**
 - 1 Original (Unterschriften aller Projektpartner im Original und alle erforderlichen Nachweise). Der Förderungsantrag ist vom Antragssteller und ggf. den Projektpartnern von den jeweils befugten Personen **rechtsverbindlich** zu unterzeichnen.
 - 2 vollständige Farbkopien des Originalantrags (ohne Nachweise)
 - 1 elektronische Version des Antrags auf CD-ROM, mit Formularteil A als doc- und pdf-file, Formularteil B als xls-file.
 - Ein bis zum Ende der Einreichfrist nur teilweise eingereichter Förderungsantrag gilt als unvollständig, eine Nachreichung (auch von einzelnen Antragsteilen) ist nicht möglich!
 - Der „Inhaltliche Förderungsantrag“ (Formularteil A) ist von der Seitenzahl her beschränkt. Die jeweils zulässige maximale Seitenanzahl entnehmen Sie bitte dem Antragsformular; Schriftgröße 11 Punkt, Zeilenabstand mindestens 1,3 zeilig; Die Seiten sind zu nummerieren.

- Antragsprache: **Deutsch oder Englisch**

Zusätzlich werden die Anträge nach folgenden formalen Kriterien überprüft:

- Höhe der beantragten Bundesförderung dem Leitfaden entsprechend
- Maximale Projektlaufzeit eingehalten
- Maximale Förderungs- / Finanzierungssummen eingehalten
- Beteiligung der erforderlichen Anzahl verpflichtender Partner nachgewiesen

Die Überprüfung behebbarer und nicht behebbarer formaler Mängel sowie die wirtschaftliche Prüfung (Bonitätsprüfung) werden durch die FFG durchgeführt. Daraus ergibt sich eine generelle Förderfähigkeit des Konsortiums bzw. der einzelnen Projektpartner.

Die Übermittlung der Projektanträge erfolgt in einem verschlossenen Kuvert. Das Kuvert hat folgende Aufschrift zu tragen:

**5. Ausschreibung im Rahmen der
Programmlinie „Netzwerke und Vertrauensbildung
Projektantrag – Nicht Öffnen
Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH (FFG)
NANO Programmmanagement
Sensengasse 1, 1090 Wien**

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung oder Finanzierung eines Projektes.

4.2 Projektauswahl

4.2.1 Bewertungsgremium

Für die Beurteilung der Sondierungen wird der FFG-interne Expertenpool eingesetzt. D.h. zwei TechnikerInnen / ExpertInnen und zwei Kaufleute der FFG beurteilen diese Kleinstprojekte und erstellen die Fachgutachten für das Bewertungsgremium, das Managementteam der Österreichischen NANO Initiative. Veranstaltungen werden direkt vom Managementteam begutachtet. Sollten die Fachgutachten nicht eindeutig sein kann zusätzlich ein zusätzliches FFG-internes oder externes Gutachten veranlasst werden.

Das Managementteam besteht aus VertreterInnen der FFG, des FWF und der aws. Stimmberechtigt ist jeweils ein Mitglied aus FFG Bereich „Thematische Programme“, FFG Bereich „Basisprogramme“, FWF und aws. Bei der Zusammensetzung des Bewertungsgremiums wird ein ausgewogenes Verhältnis der Geschlechter angestrebt.

Alle mit dem Auswahlverfahren befassten oder als Beobachter anwesenden Personen sind zur Verschwiegenheit über die ihnen im Rahmen dieser Funktion bekannt gewordenen Informationen verpflichtet. Die Mitglieder des Auswahlverfahrens haben außerdem von sich aus zum frühest möglichen Zeitpunkt auf eine allfällige Befangenheit hinzuweisen und sich gegebenenfalls ihrer Tätigkeit im Rahmen des Evaluierungsvorgangs zu enthalten. Sollten externe Personen, das sind Personen die nicht FFG ExpertInnen oder Mitglieder des Managementteams sind, zum Verfahren hinzugezogen werden, haben diese eine Vertraulichkeitserklärung abzugeben.

4.2.2 Auswahlverfahren

Das Begutachtungs- und Auswahlverfahren für die eingelangten Ansuchen wird unmittelbar nach jedem Stichtag eingeleitet. Die Begutachtungsdauer vom Stichtag bis Vorlage der Stellungnahmen soll im Regelfall max. 6 Wochen betragen. Die Sitzungen des Managementteams finden ca. 7 Wochen und die Empfehlung an das BMVIT ca. 8 Wochen nach Stichtag statt.

Das Managementteam beurteilt die Ansuchen, im Falle der Sondierungen mit der Unterstützung der Fachgutachten, hinsichtlich der Qualität des Vorhabens und der Projektpartner und im Sinne ihres zu erwartenden Beitrages zu den Programmzielen.

Es ist vorgesehen, dass im Managementteam für den Falle, dass in der Managementteamsitzung kein Konsensus in der Beurteilung erfolgt, die einfache Mehrheit ausschlaggebend ist für die Förderentscheidung. Im Falle eines „Unentschieden“ müssen weitere Argumente eingebracht werden und die Diskussion fortgesetzt werden um in einer nochmaligen Abstimmung zu einem Entschluss zu kommen.

Ergebnis des Auswahlverfahrens ist eine Förderungsempfehlung inklusive allfälliger Auflagen und Bedingungen an den/die zuständige BundesministerIn. Die Förderungsentscheidung obliegt dem/der zuständigen BundesministerIn und wird auf Grundlage der Empfehlung des Bewertungsgremiums einschließlich allfälliger Auflagen und/oder Bedingungen getroffen. Die beauftragte Förderungseinrichtung wird vom/von der BundesministerIn über die Entscheidung informiert.

Wird die Gewährung einer Förderung beabsichtigt, hat die Förderungseinrichtung ein schriftliches Förderungsangebot an den Antragssteller zu richten, das durch den Antragssteller innerhalb eines Monats schriftlich angenommen werden muss. Im Falle einer Ablehnung ist dies in einem Ablehnungsschreiben unter Angabe der dafür maßgeblichen Gründe mitzuteilen.

Wird ein Förderangebot angenommen, kann sofort mit den Vertragsverhandlungen begonnen werden.

4.3 Vertragserrichtung

Für Sondierungen und Konzepte werden Förderverträge abgeschlossen, für die Veranstaltungen Werkverträge. Der Fördervertrag für Sondierungen bzw. ggf. der Werkvertrag für Veranstaltungen wird von allen Projektpartnern gemeinsam getragen. Er regelt die Grundsätze der Zusammenarbeit im Projekt und gibt einen Überblick über das gesamte Vorhaben. Die Details dieser Zusammenarbeit müssen ggf. im parallel abzuschließenden Konsortialvertrag geregelt werden. Der Fördervertrag regelt die Pflichten des Koordinators und seiner Partner und deren Vergütung.

Die Forschungsförderungsgesellschaft schließt gemäß Gesetz, Richtlinien und Beauftragungsvertrag alle Förderverträge im Namen und auf Rechnung des Bundes ab. Der Vertrag wird vom Koordinator als Fördervertragspartner und Fördermittelempfänger sowie von der Forschungsförderungsgesellschaft als Fördergeberin und Programmmanager der Österreichischen NANO Initiative unterzeichnet.

4.4 Auszahlungsmodalitäten und Berichtswesen

Der Vertrag regelt weiters Inhalt, Art der Finanzierung, Berichtswesen, sowie den Kosten- und Auszahlungsplan für das Vorhaben.

Ein Zwischenbericht ist nicht erforderlich. Mit Unterzeichnung des Fördervertrages/Werkvertrages werden 60 % der Fördermittel ausbezahlt. Die Projektprüfung erfolgt auf Basis des Endberichts gemeinsam mit der Projektrevision. Diese Endprüfung und Revision ist Basis für die Auszahlung der Restförderung in Höhe von 40 % der Gesamtförderung.

Für den Endbericht wird eine Vorlage zur Verfügung gestellt. Diese steht auf www.nanoinitiative.at/pl2 zum Download zur Verfügung.

5 KONTAKTE

5.1 Programmverantwortung



BMVIT Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie
Abteilung III/I5
Renngasse 5, A-1010 Wien
<http://www.bmvit.gv.at>
Fax +43 (0) 1 534 64 2230

Kontaktpersonen:

Mag. Alexander POGÁNY
Tel +43 (0) 1 534 64 3203
e-mail: alexander.pogany@bmvit.gv.at

Mag. Reinhard GOEBL
Tel +43 (0) 1 534 64 2011
e-mail: Reinhard.Goebl@bmvit.gv.at

5.2 Programm-Management

FFG Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft GmbH
Sensengasse 1, A-1090 Wien
<http://www.nanoinitiative.at>
Fax +43 (0) 5 77 55-95080



Kontaktpersonen:

Mag. Dr. Margit HAAS
Tel +43 (0)57755-5080
e-mail: margit.haas@ffg.at

**Beratung zur Einreichung in der Programmlinie
„Netzwerke und Vertrauensbildung“:**

DI Regina KORNTNER
Tel +43 (0)57755-5081
e-mail: regina.korntner@ffg.at

6 ANHÄNGE

6.1 Weitergehende Informationen zu Personalkosten

Mitarbeitende Gesellschafter und GeschäftsführerInnen

Mitarbeitende Gesellschafter und GeschäftsführerInnen sind grundsätzlich über Gemeinkostenzuschlag abzurechnen.

Bei kleinen Unternehmen [Schwellwerte lt. EU-Definition: max. 50 Mitarbeiter, max. 10 Mio. EUR Umsatz, max. 10 Mio. EUR Jahresbilanzsumme] besteht die Möglichkeit mit einem Stundensatz von 30,- EUR/h abzurechnen. Bei Nutzung dieser Möglichkeit der Einzelabrechnung können für eine Person pro Jahr maximal 42.000 EUR geltend gemacht werden. Das geplante Stundenausmaß ist zu begründen.

Ausgenommen von dieser Regel sind Minderheitsgesellschafter (max. 25 % Anteil), die nicht gleichzeitig Geschäftsführer sind. Diese sind wie Angestellte zu behandeln und können mit dem IST-Stundensatz abgerechnet werden. Höchstgrenze ist der IST-Stundensatz der/des teuersten MitarbeiterIn/s mit entsprechender Qualifikation.

Bei Kleinstunternehmen (bis 9 MitarbeiterInnen) die ausschließlich/überwiegend F&E betreiben, können auch geschäftsführende Gesellschafter wie Angestellte abgerechnet werden. Höchstgrenze ist der IST-Stundensatz der/des teuersten MitarbeiterIn/s mit entsprechender Qualifikation.

Universitäten/Forschungseinrichtungen

Förderbare Personalkosten von Universitäten werden auf Basis der Vollkosten abgerechnet. Es können Personalkosten des mitarbeitenden wissenschaftlichen Personals (Univ. ProfessorIn, Univ. DozentIn, Univ. AssistentIn, Vertr. ProfessorIn, Vertr. DozentIn, Vertr. AssistentIn), zusätzlich angestelltes wissenschaftliches Personal sowie AssistentInnen/ SekretärInnen abgerechnet werden. Voraussetzung ist eine detaillierte und nachvollziehbare Stundenaufzeichnung.

Erläuterung Personalkosten-Obergrenzen

Zur Frage der maximalen Höhe der förderbaren Personalkosten finden sich Regelungen in den "FTE-Richtlinien", Pkt. 3.3. sowie in den hierzu subsidiär anzuwendenden "Allgemeinen Rahmenrichtlinien" (ARR 2004), § 21 (2), Z 9.

Die Personalkosten sind laut FTE-Richtlinien bis zum Ausmaß der gemäß Ziffer 8 der „Verordnung des Bundesministers für Finanzen betreffenden Richtlinien für die Ermittlung und Darstellung der finanziellen Auswirkungen neuer rechtssetzender Maßnahmen“ jeweils festgelegten Richtwerte förderbar (BGBl. II Nr. 50/1999, Anhang 3, in der jeweils geltenden Fassung). Die Verordnung ist im Downloadcenter zu finden.

Nachstehende Tabelle enthält eine Zusammenstellung über die mögliche Funktionszuordnung (beispielhaft).

Abbildung 1: Beispiele für Personalkosten nach Funktionszuordnungen

Beschäftigte nach Funktion	Beispiele für Funktionszuordnung	Zuordnung zu Gruppe lt. Verordnung	lt. BGBl. II Nr. 50/1999, Anhang 3	Valorisierte Werte (in € pro Jahr)		
			2005 Jahrespersonal-kosten (Brutto inkl. LNK)	2008 Jahrespersonal-kosten (Brutto inkl. LNK)	Jahres-std.	2008 valorisierter Stundensatz
Wissenschaftliche Beschäftigte						
1. Führungsebene (I)	Wissenschaftliche Leitung	VB-HL-Höh. Dienst 1	104.277	112.569	1680	67,01
2. Führungsebene (H)	stv. Wissenschaftliche Leitung, Area Leitung etc.	VB-HL-Höh. Dienst 2	90.235	97.410	1680	57,98
Key Scientist (G)	Key Researcher	VB-HL-Höh. Dienst 1	104.277	112.569	1680	67,01
Senior Scientist (F)	Senior Researcher	VB-HL-Höh. Dienst 2	90.235	97.410	1680	57,98
Junior Scientist (E)	Junior Researcher	VB-HL-Höh. Dienst 3	76.192	82.250	1680	48,96
Diplomanden & Dissertanden	Junior Researcher	VB-HL-Höh. Dienst 3	76.192	82.250	1680	48,96
Beschäftigte in der Administration						
1. Führungsebene (I)	Geschäftsführung (GF)	VB-HL-Höh. Dienst 1	104.277	112.569	1680	67,01
2. Führungsebene (H)	Assistenz der GF	VB-HL-Höh. Dienst 2	90.235	97.410	1680	57,98
Key Administration (G)	Controlling	VB-HL-Höh. Dienst 1	104.277	112.569	1680	67,01
Senior Administration (F)	AssistenInnen	VB-VD-Gehob. Dienst 1	40.207	43.404	1680	25,84
Junior Administration (E)	Sekretariat	VB-VD-Gehob. Dienst 2	40.207	43.404	1680	25,84
TeschnikerInnen/ Fachkräfte	Technician	VB-VD-Gehob. Dienst 1	40.207	43.404	1680	25,84

*) die Buchstaben (E, F, G, H, I) entsprechen der Zuordnung laut Gender-Booklet (http://www.femtech.at/fileadmin/femtech/be_images/Publikationen/Gender_booklet_2006.pdf).

Für die Planung ist eine jährliche Anpassung der Stundensätze wie folgt möglich: Als Basis für die Stundensätze gelten die Zahlen des Jahres 2005 (gem. BGBL 2006). Für die Folgejahre wurde eine Erhöhung in Höhe der Valorisierung der Gehälter im öffentlichen Dienst angesetzt. Für das Jahr 2006 war dies 2,7 %, für das Jahr 2007 war dies 2,35 % und für das Jahr 2008 2,7 %. Für die Folgejahre kann eine vorsichtig geschätzte Valorisierung angesetzt werden.

Bei der Bewertung von Personalleistungen können entweder pauschal 20% Gemeinkostenzuschlagsatz aufgeschlagen oder aber ein höherer Satz durch Offenlegung der Gemeinkostenkalkulation angegeben werden.

Bitte beachten Sie, dass die Personalkosten, im Falle einer Förderung, zu nachgewiesenen IST-Kosten abgerechnet werden. Der Nachweis hat mittels Lohnzettel und Stundenaufzeichnungen zu erfolgen.

Personalkosten – Ermittlung Stundensätze

Bitte beachten Sie, dass bei der Berechnung des Stundensatzes von einer Vollzeitbeschäftigung mit 1.680 Stunden pro Jahr und 14 Monatsgehältern ausgegangen wird. Bei Teilzeitbeschäftigungen bzw. mehr Gehaltsauszahlungen ist das Bruttomonatsgehalt auf die vorgegebene Basis (1.680 Stunden bzw. 14 Monatsgehälter) umzurechnen.

Die Berechnung des Stundensatzes erfolgt folgendermaßen:

$(\text{Bruttomonatsgehalt} * 1,32 \text{ (= durchschnittliche Arbeitgeber-Abgaben)} * 14) / 1.680$
(=Jahresstunden bei Vollbeschäftigung 40h-Woche)

Beispiel – vollzeitbeschäftigt – Bruttomonatsgehalt EUR 1.000:

$(1.000 * 1,32 * 14) / 1.680 = \text{EUR } 11 \text{ Stundensatz}$

Beispiel – teilzeitbeschäftigt 20h/Woche – Bruttomonatsgehalt EUR 500:

$(500 * 1,32 * 14) / 840 = \text{EUR } 11 \text{ Stundensatz}$

Alternativ können aus dem Rechnungswesen des jeweiligen Partners abgeleitete Stundensätze angegeben werden.

6.2 Weitergehende Informationen zu Gemeinkosten

Gemeinkosten sind grundsätzlich nur dann förderfähig, sofern sie auf tatsächlich nachgewiesenen Kosten beruhen, die sich auf die Durchführung des geförderten Projektes beziehen und nachvollziehbar sind.

Personalgemeinkosten werden idR. über einen Gemeinkostenzuschlag (GKZ) veranschlagt.

Nicht förderfähig im Rahmen von GKZ-Sätzen sind folgende Kosten für:

- Marketing
- Werbung
- Kosten der allgemeinen Verwaltung und Vertrieb
- Finanzierungskosten
- Kalkulatorische Kosten (Wagnisse, Zinsen, Abschreibungen, Unternehmerlohn)
- Gewinntangenten
- Einzelverrechnete Kosten
- Abschreibungen für einzelverrechnete Kosten
- Finanzierungskosten (Sollzinsen, Gebühren für Finanzgeschäfte, Wechselgebühren, Devisenverluste, sonstige Finanzierungskosten)
- Prozesskosten, Bußgelder, Geldstrafen
- Aufwendungen außerhalb des Förderzeitraumes
- Umlagen
- Versicherungen
- Gemeinkosten, die aus der laufenden Geschäftstätigkeit anfallen (z.B. Betriebskosten von Verkaufsräumen, etc.)
- Bewirtung, Repräsentationskosten

6.3 Umsatzsteuer

Die auf die Kosten der förderbaren Leistung entfallende Umsatzsteuer ist nicht förderbar. Sofern diese Umsatzsteuer aber nachweislich tatsächlich und endgültig vom/von der FörderungsnehmerIn zu tragen ist, somit für ihn/sie keine Vorsteuerabzugsberechtigung besteht, wird sie als förderbarer Kostenbestandteil berücksichtigt. Die – auf welche Weise auch immer – rückforderbare Umsatzsteuer ist auch dann nicht förderbar, wenn sie der/die FörderungsnehmerIn nicht tatsächlich zurückerhält. Sollte eine Förderung seitens des Finanzamtes wegen des Vorliegens einer nach dem Umsatzsteuergesetz 1994, BGBl. Nr. 663, steuerbaren und steuerpflichtigen Leistung des/der Förderungsnehmers/In an den Förderungsgeber nicht als Förderung, sondern als Auftragsentgelt angesehen werden und dafür vom/von der FörderungsnehmerIn eine Umsatzsteuer an das Finanzamt abzuführen sein, ist das Auftragsentgelt als Bruttoentgelt anzusehen. Eine zusätzliche, gesonderte Abgeltung der Umsatzsteuer – aus welchem Rechtsgrund immer – ist somit ausgeschlossen.